

27. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen vom 28.10.1999

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen am 05.12.2023 die folgende 27. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke und Ortschaften wird wie folgt geändert:

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Sie sind ehrenamtlich tätig. Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung.“

Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung zu.“

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz und Entschädigungen in Form eines Stundenpauschalsatzes“

Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung.“

§ 18 Inkrafttreten wird wie folgt geändert:

Die 27. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Artikel II

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 27. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 06.12.2023



Dieter Spürck
Bürgermeister